

Satzung

über den steuerbegünstigten Zweck des kommunalen Kindergartens in Dittweiler

vom 5.12.2002

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 i.V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) am 25.11.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Ortsgemeinde Dittweiler verfolgt mit dem Betrieb des Kommunalen Kindergartens in Dittweiler ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ortsgemeinde Dittweiler als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dittweiler, den 29.11.2002

(Weber)
Ortsbürgermeister